

Schutz der Kulturlandschaft

Dynamik und Wandel sind wesentliche Merkmale der Kulturlandschaften. Die rasanten Wandelprozesse der jüngeren Vergangenheit haben aber dazu geführt, dass sich die Landschaft vereinheitlicht und an Vielfalt verloren hat. In der Landwirtschaft wurden mit Einführung der Cross-Compliance-Anforderungen im Rahmen der EU-Agrarzahungen seit 2005 vorhandene Landschaftsstrukturen und -elemente vor Beseitigung geschützt, erhalten und von Landwirten gepflegt. Über Naturschutz-Förderprogramme mit Unterstützung aus dem ELER – auf Grundlage des EPLR 2007–2013 und 2014–2022 sowie dem GAP –Strategieplan 2023–2027 und aus der GAK wurden und werden neue Landschaftsstrukturen angelegt bzw. grundhaft saniert. Veränderungen des Reliefs und vor allem des Wasserhaushaltes und Gewässernetzes erfolgten nur, soweit diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von Naturschutz, EU-Wasserrahmenrichtlinie und vorbeugendem Hochwasserschutz möglich und förderlich waren. Verschwundene historische, häufig kleinbäuerliche Nutzungsformenelemente oder extensive Ackerbewirtschaftung wurden über Agrarumweltförderprogramme mit Unterstützung der EU-Mittel des ELER gefördert. Das Bundesnaturschutzgesetz kennt seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1976 das Begriffspaar „Natur und Landschaft“ als zentralen Gegenstand im § 1 Abs. 4 BNatSchG. Historisch gewachsene Kulturlandschaften genießen daher einen besonderen Schutz, sofern sie eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf-

Plansätze des LEP 2013

Z 4.1.1.11 ► Gestaltung der sächsischen Kulturlandschaft im Rahmen der Regionalentwicklung unter Berücksichtigung der Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung

Z 4.1.1.12 ► Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz in den Regionalplänen

G 4.1.1.13 ► Naturverträgliche Einbindung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz in das Wander-, Rad- und Reitwegenetz

Z 4.1.1.14 ► Erhaltung, Wiederherstellung und Neuanlegung landschaftsprägender Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente

weisen, und sind darin Naturlandschaften gleichgestellt.

Auch aus dem Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG leitet sich ab, dass Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. Gemäß diesem gesetzlichen Auftrag enthält der LEP 2013 und das darin integrierte Landschaftsprogramm das Ziel, im Rahmen der Regionalplanung für die Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung aufzustellen (Z 4.1.1.11). Die Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft sind in der Erläuterungskarte „Landschaftsgliederung“ des LEP 2013 dargestellt (Karte 6). Die sächsische Kulturlandschaft ist im Rahmen der Regionalentwicklung unter Berücksichtigung dieser Leitbilder zu gestalten. Die Prägung von Kulturlandschaftsgebieten durch historische Kulturlandschaftselemente ist im LEP 2013 in Karte A 1.1 dargestellt (vgl. Abb. 5.1.2-1).

Des Weiteren sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festzulegen und deren charakteristische Ausprägung zu benennen. Die charakteristische Ausprägung ist entsprechend ihrer räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (Z 4.1.1.12). Außerdem ist gemäß LEP 2013 darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden (G 4.1.1.13).

Neben diesen Zielen und Grundsätzen dienen im Grunde sämtliche Festlegungen des Landschaftsprogramms im LEP 2013 der umweltverträglichen Entwicklung der Kulturlandschaft. Zur Unterstützung der Leitbildentwicklung werden im Fachbeitrag für das Landschaftsprogramm Steckbriefe für die Landschaftseinheiten bereitgestellt, in denen die naturräumliche Charakteristik (u. a. die potenzielle natürliche Vegetation), die Potenziale und Empfindlichkeiten der Schutzgüter (Geomorphologie/Relief, Geologie/Boden, Fließgewässer/Standgewässer/Grundwasser) sowie die prägende Landnutzung und die vorhandenen Schutzgebiete beschrieben werden.

Die Umsetzung der Festlegungen des LEP 2013 erfolgte mit der Fortschreibung der Regionalpläne (vgl. Abb. 5.1.2-2).

Ein wichtiger Indikator auch für den Schutz der Kulturlandschaft ist die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr. In jüngerer Zeit wirken auf die Kulturlandschaft u. a. auch der Bau von Windenergie- und Photovoltaikanlagen als Folge der zunehmenden Problematik um die fossilen/konventionellen Energieträger, Markteinflüsse beim Feldfruchtanbau (z. B. Mais, Raps) und der Infrastrukturausbau. ■ SMUL

Abb. 5.1.2-1: Kulturlandschaftsgebiete in Sachsen

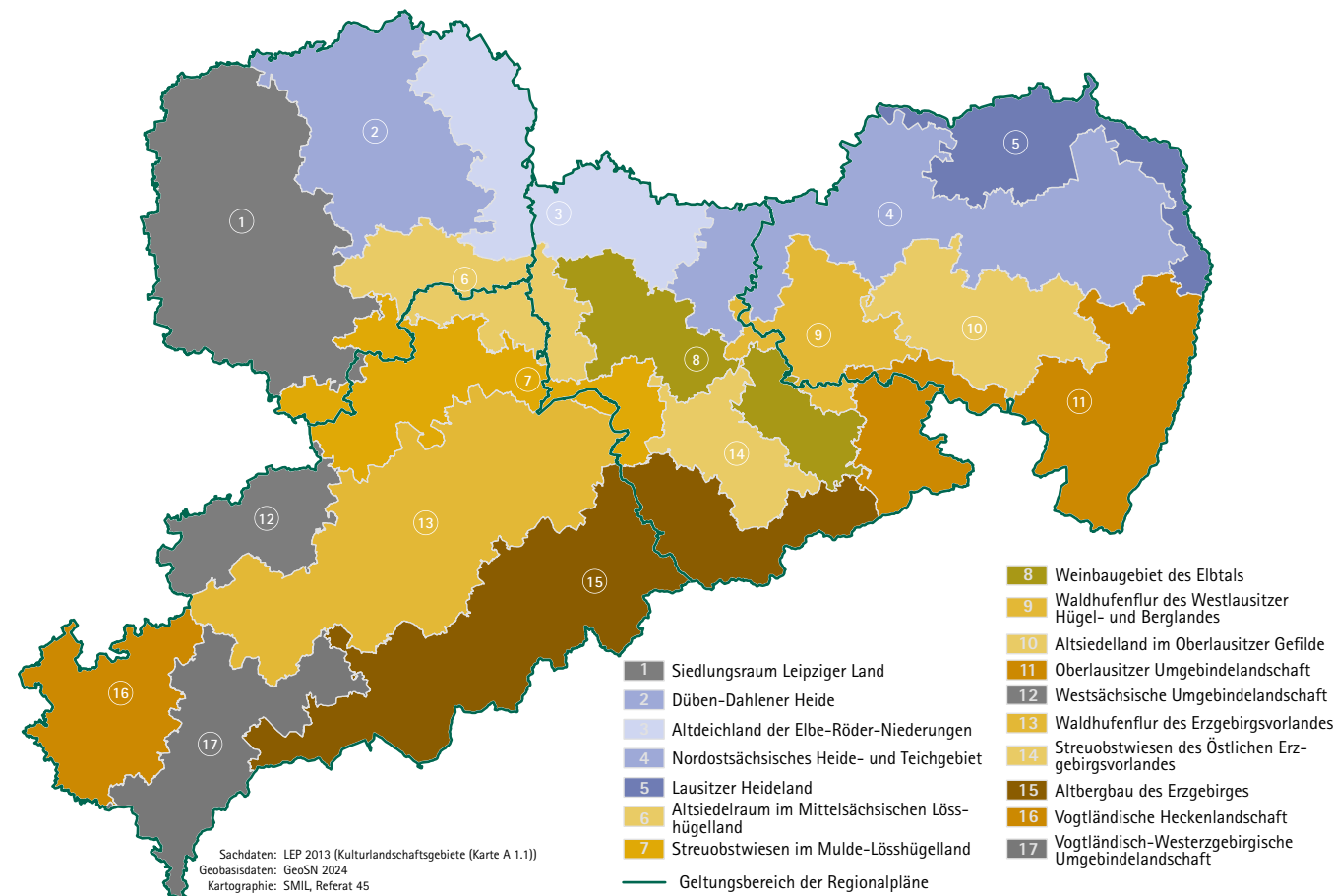


Abb. 5.1.2-2: Regionalplanfestlegungen zum Schutz der Kulturlandschaft

